



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

6. Jahrgang

Dinslaken, 20.06.2013

Nr. 14

S. 1 - 5

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Stadtwerke Dinslaken GmbH**
hier:
Preisübersicht für Wasser aus dem Versorgungsnetz ab dem 01.07.2013 aufgrund der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

- **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6**
hier:
Sonderbetriebsplanverfahren „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für den Abbau der Bauhöhen 331 und 332 im Flöz H der RAG AG, Bergwerk Prosper-Haniel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Dinslaken GmbH

Die Stadtwerke Dinslaken GmbH stellen ab dem 01.07.2013 aufgrund der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ zu den folgenden Preisen Wasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung:

	netto)	brutto)*
Arbeitspreis pro m³	1,500 €	1,605 €

	netto)	brutto)*
Grundpreis pro Jahr Der Grundpreis richtet sich nach der Größe der installierten Wasserzähler.		
bei einem Qn 2,5 – Wasserzähler	78,24 €	83,72 €
bei einem Qn 6 – Wasserzähler	109,56 €	117,23 €
bei einem Qn 10 – Wasserzähler	158,28 €	169,36 €
bei einem Qn 15 – Wasserzähler	189,00 €	202,23 €
bei einem 50-mm – Großwasserzähler	212,04 €	226,88 €
bei einem 80-mm – Großwasserzähler	277,92 €	297,37 €
bei einem 100-mm – Großwasserzähler	327,96 €	350,92 €
bei einem 125-mm – Großwasserzähler	408,60 €	437,20 €
bei einem 150-mm – Großwasserzähler	475,56 €	508,85 €
bei einem 200-mm – Großwasserzähler	588,96 €	630,19 €

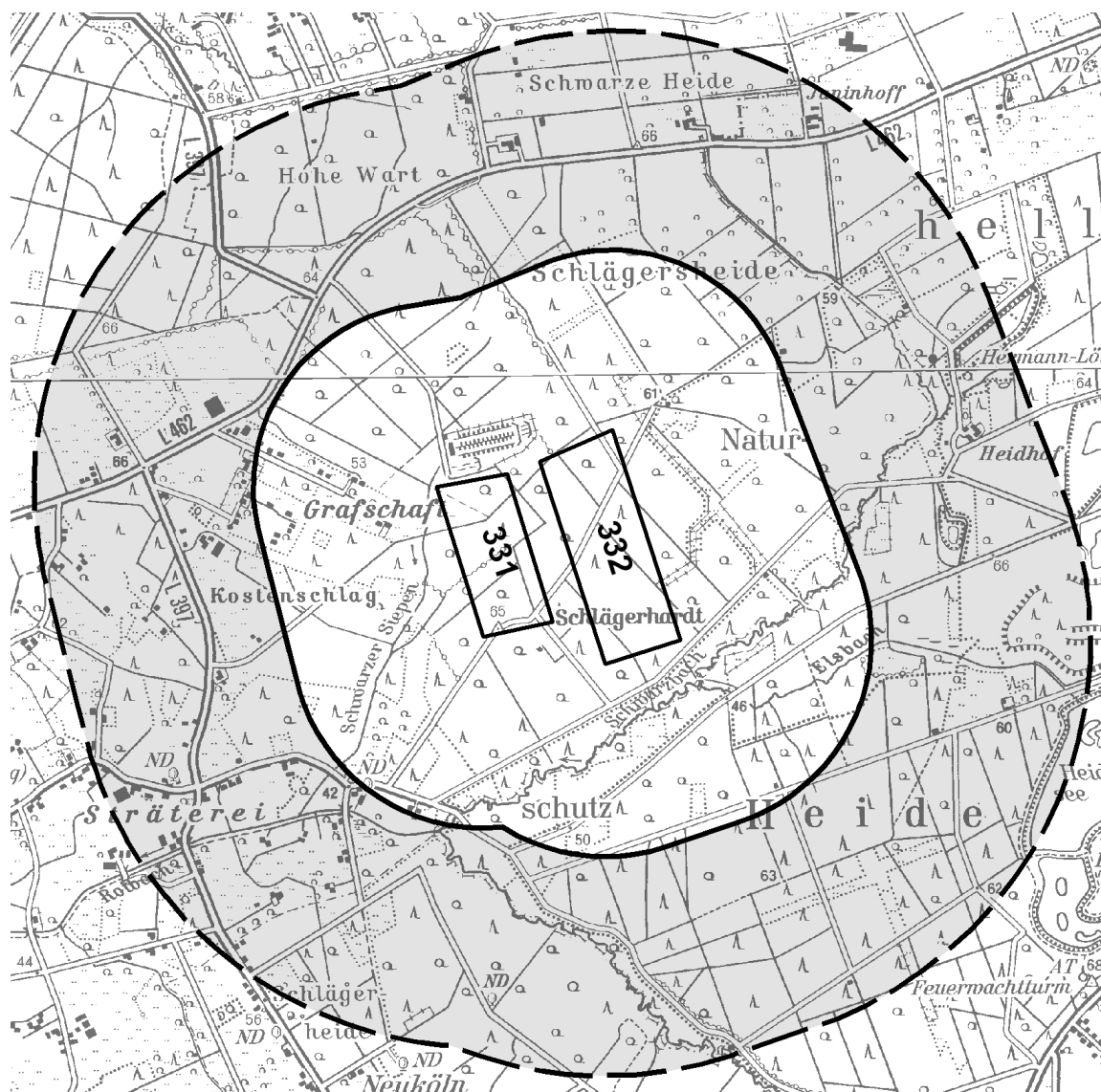
Der Grundpreis ist auch zu zahlen, wenn im Verbrauchszeitraum kein Wasser entnommen wird.

* Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 7%.



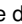

Öffentliche Bekanntmachung

der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6

Die RAG Aktiengesellschaft, Bergwerk Prosper-Haniel, plant im Bereich der Stadt Bottrop und der Stadt Dinslaken mit randlichen Abbaueinwirkungen auf die Gebiete der Gemeinde Hünxe und der Stadt Oberhausen ab März 2014 weiter Steinkohle abzubauen.



Legende:

-  Abbaulflächen der Bauhöhen 331 und 332 im Flöz H
-  Prognostizierte Grenze des Bereiches der bergbaulichen Einwirkungen (Grenzwinkel $\gamma = 60$ gon)
-  Grenze des erweiterten Betrachtungsraums (Grenzwinkel $\gamma = 60$ gon zuzüglich 1000m)
-  Erweiterter Betrachtungsraum

Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Bergschäden entstehen. Auftretende Schäden werden zwar auch weiterhin nach den berggesetzlichen Vorschriften durch den Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei „Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist“, die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, vorbringen können.

Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen,
2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine maximale Gesamtschiefelage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
3. darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige -unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schiefelagerrichtungen, ausgesetzt waren).

Ein von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, in Auftrag gegebenes Gutachten bezüglich Senkungen an der Tagesoberfläche außerhalb des prognostizierten Einwirkungsbereichs des Bergwerks Prosper-Haniel, das inzwischen vorliegt, gibt jedoch Veranlassung, den Betrachtungsraum um 1.000 m über die ursprünglich prognostizierte Grenze des Bereiches der bergbaulichen Einwirkungen hinaus zu erweitern.

Daher wird hiermit auch den Personen, deren Oberflächeneigentum in dem erweiterten Betrachtungsraum (siehe Abbildung) liegt, die Möglichkeit gegeben, Einwendungen gegen den beantragten Abbau zu erheben.

Unterlagen über den geplanten Kohleabbau und dessen voraussichtlichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können von den betroffenen Oberflächeneigentümern (s. Kartenausschnitt) im Zeitraum vom 24. Juni 2013 bis 24. Juli 2013 im

Technisches Rathaus Dinslaken
Fachdienst 4.1
Stadtentwicklung und Bauleitplanung
I. Obergeschoss
Hünxer Straße 81
46537 Dinslaken

im

Kundenzentrum Bauen der Stadt Bottrop
im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes
Luise-Hensel-Straße 1
46236 Bottrop

im

Rathaus Hünxe
Bauamt
Zimmer 302/303
Dorstener Straße 24
46569 Hünxe

und bei der

Stadt Oberhausen
Bereich Umweltschutz
Fachbereich Gewässerschutz
Raum Nr. B 709 / 7.Etage
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Technischen Rathauses Dinslaken sind:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Kundenzentrums Bauen der Stadt Bottrop sind:

Montag – Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Montag, Dienstag u. Freitag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Rathauses Hünxe sind:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Mittwoch	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Die Öffnungszeiten der Stadt Oberhausen, Bereich Umweltschutz, sind:

Montag – Donnerstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00

Einwendungen gegen den geplanten Kohleabbau können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 22. August 2013 eingereicht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dortmund, den 12.06. 2013

gez. Winkelmann
(Dezernent)